

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2020)

zum Thema:

Drohnenflüge in der Rigaer Straße

und **Antwort** vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22173
vom 16. Januar 2020
über Drohnenflüge in der Rigaer Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann fanden nach Kenntnis des Senats Drohnenflüge über der Rigaer Straße sowie über dem Grundstück der Rigaer Straße 94 statt, deren Videoaufzeichnungen ein ehemaliger Polizist und Kampfsportler am 29. Dezember 2019 in einem Video auf seinem Youtube-Kanal veröffentlichte (siehe Bericht in der Berliner Morgenpost vom 30. Dezember 2019, <https://www.morgenpost.de/bezirke/friedrichshain-kreuzberg/article228017757/Linksextreme-bedrohen-Zeugen-an-Rigaer-Strasse.html>)?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob der Eigentümer der Drohne, mit welcher die unter 1. genannten Videoaufzeichnungen vorgenommen wurden, auch gleichzeitig der Autor des Youtube-Videos ist?

Zu 1. und 2.:
Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. In welcher Weise und mit welcher Vorhabenbeschreibung wurde der Betrieb der unter 1. genannten Drohne bei der zuständigen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle gegebenenfalls vorab schriftlich angezeigt?

Zu 3.:
Bei der zuständigen Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde der Drohnenaufstieg nicht angezeigt. Demzufolge gab es auch keine Aufstiegserlaubnis oder Ausnahmezulassung.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über das unter Frage 1 genannte Video, das vorgibt, sich auf Aussagen und Wissen von Polizeidienstkräften in der Rigaer Straße 94 zu beziehen, und lagen für diese Kooperation mit dem Autor eine von welcher Stelle aus welchen Gründen ausgestellte Genehmigung vor?

Zu 4.:
Der Senat hat erstmalig am 30. Dezember 2019 von dem Video Kenntnis erhalten. Es bestehen keine Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Autor und dem Senat.

5. Welche Dienstkräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheit haben die unter 1. genannten Drohnenflüge über der Rigaer Straße 94 gegebenenfalls beobachtet und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 5.:

Die Polizei Berlin hatte von dem Flug mit der Drohne keine Kenntnis.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Start- und Landepunkt der Drohne und die Anzahl welcher überflogenen Straßen und Grundstücke? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Länge der durch die Drohne aufgenommenen oder aufgezeichneten Videoaufnahmen und ob es zu Aufnahmen oder Aufzeichnungen von bzw. in Privaträumen kam?

Zu 7.:

Der Polizei Berlin liegt das im Internet veröffentlichte Video (Dauer: 31 Minuten, 26 Sekunden) vor. Ob weitere Aufnahmen durch den Drohnenflug entstanden sind, ist dem Senat nicht bekannt.

8. In welcher Flughöhe wurde das Grundstück der Rigaer Straße 94 nach Kenntnissen der Polizei bei den unter 1. genannten Drohnenflügen überflogen und lag gegebenenfalls für die Überschreitung einer Flughöhe von 50 Metern eine Ausnahmezulassung der zuständigen Luftfahrtbehörde und eine Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vor?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 3. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. Lag laut Kenntnissen des Senats bei den unter 1. genannten Drohnenflügen eine Verletzung des Luftbeschränkungsgebietes ED-R 146 vor, in dem der Betrieb von unbemannten Fluggeräten grundsätzlich verboten ist? (Bitte begründen.)

Zu 9.:

Die hier beschriebene Örtlichkeit (Rigaer Str. 93/94, 10247 Berlin) befindet sich unmittelbar an der Grenze zum Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 Berlin. Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 Berlin ist begrenzt auf drei nautische Meilen (5.556 m) um das Reichstagsgebäude herum. Die Entfernung vom Reichstagsgebäude, Platz der Republik 1, 10557 Berlin, bis zum Mehrfamilienhaus Rigaer Str. 94, 10247 Berlin, beträgt 5.571 m.

Die in Rede stehenden Videosequenzen lassen keine validen Aussagen über den genauen Aufstiegsort, die Aufstiegshöhe, die tatsächlichen Flugbewegungen oder über die Startmasse des Fluggerätes zu. Auf Grund der fehlenden objektiv beschriebenen Merkmale kann keine konkrete Aussage über eine mögliche Verletzung des ED-R 146 Berlin getroffen werden.

10. Welche Ermittlungsverfahren wegen welcher konkreten Tatvorwürfe wurden gegebenenfalls gegen den Bediener der unter 1. genannten Drohne eingeleitet?

Zu 10.:

Dem Senat liegen nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat durch den Drohnenführer vor.

11. Wie und mit welchem Ergebnis wurde im Rahmen etwaiger polizeilicher Ermittlungen geprüft, ob die unter 1. genannten Videoaufzeichnungen durch eine Drohne aus den Einsatzmitteln der Polizei vorgenommen wurden?

Zu 11.:

Das Ergebnis interner Recherchen in der Polizei Berlin ergab, dass die Aufnahmen nicht mit einer Drohne der Polizei Berlin vorgenommen wurden.

12. Auf welche Weise ist der Autor des Youtube-Videos nach Kenntnissen des Senats in Besitz des polizeilichen Lagebildes zur Rigaer Straße gelangt, aus dem in dem Video zitiert wird?

13. Um welches Dokument mit welchem Zweck und welcher aktenführenden Stelle handelt es sich bei diesem polizeilichen Lagebild konkret?

14. Gegen wie viele Personen, wann und wegen welcher konkreter Vorwürfe wurden aufgrund der Weitergabe des polizeilichen Lagebildes Ermittlungsverfahren oder disziplinarrechtliche Verfahren gegebenenfalls mit welchem jeweiligen Ergebnis eingeleitet?

Zu 12., 13. und 14.:

In dem Video wird ein Schriftstück gezeigt, bei dem es sich möglicherweise um ein polizeiliches Dokument handeln könnte, welches als vertraulich eingestuft ist, daher wird der Straftatbestand Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353 b Strafgesetzbuch (StGB) geprüft.

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, somit werden keine weiteren Einzelheiten dazu mitgeteilt.

Weiterhin wurde ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB eingeleitet und zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft Berlin übersandt.

Hintergrund dieser Anzeige ist der Mitschnitt eines Telefonates mit dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Berlin, der ausdrücklich keinen Mitschnitt des Gespräches wünschte. Dieser Mitschnitt wurde jedoch in dem Video veröffentlicht.

Berlin, den 31. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport